

## G e s e z

betreffend die ökonomischen Beamtungen an den  
Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten.

Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Die Oekonomiebeamten an den Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten sind folgende:

- a. Ein Verwalter für die sämtlichen Anstalten im alten Spital und der Spannweid.
- b. Ein Verwalter für das neue Kranken- und Abfönderungshaus.
- c. Ein Kassier.
- d. Ein Sekretär.
- e. Ein Buchhalter.

§ 2. Den Verwaltern wird die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung des ganzen Hauswesens in den ihnen angewiesenen Anstalten übertragen.

§ 3. Der Kassier besorgt alle Einnahmen und Ausgaben sowohl an Geld als Naturalien; er führt Rechnung über dieselben und verwaltet die Kasse.

Der Bezug der Patientenkostgelder im neuen Krankenhause kann von der Spitalpflege dem Verwalter desselben übertragen werden.

§ 4. Der Sekretär besorgt unter Mithülfe der erforderlichen Kanzlisten das Protokoll der Spitalpflege und ihrer Kommissionen, so wie die sämtlichen Kanzleigeschäfte.

§ 5. Dem Buchhalter liegt die Führung der sämtlichen auf die Oekonomie der Anstalten bezüglichen Hauptbücher, so wie die Anfertigung der Jahresrechnung und der darauf bezüglichen Konспекte ob. Es können ihm jedoch, seinen dießfälligen Berrichtungen unbeschadet, von der Spitalpflege auch andere Geschäfte übertragen werden.

§ 6. Die Wahl der beiden Verwalter und des Kassiers geschieht durch den Regierungsrath auf einen einfachen, jedoch nicht bindenden Vorschlag der Spitalpflege. Der Sekretär, der Buchhalter und die erforderlichen Kanzlisten werden von der Spitalpflege gewählt; ihre Wahl unterliegt jedoch der Bestätigung des Regierungsrathes.

Die Amtsdauer dieser Beamteten wird auf sechs Jahre festgesetzt, sie sind nach Verlauf derselben wieder wählbar.

§ 7. Die jährlichen Besoldungen werden aus der Kasse der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten entrichtet und folgendermaßen festgesetzt:

- a. Für die Verwalter: freie Kost, Wohnung, Brennmaterial und Licht für sich und ihre Familien, und demjenigen im alten Spital und der
- |   |          |
|---|----------|
| Spannweid   | Fr. 1800 |
| demjenigen im neuen Kranken- und<br>Absonderungshause | = 1600   |

Wenn der Gattin eines Verwalters ein angemessener Wirkungskreis von der Spitalpflege angewiesen wird, so ist diese befugt, derselben eine entsprechende Entschädigung zu bestimmen.

b. Für den Kassier	Fr. 2400
c. Für den Sekretär	= 1500
d. Für den Buchhalter	= 1200

§ 8. Jeder der beiden Verwalter leistet eine annehmbare Real- oder Personalkaution im Betrage von Frkn. 10,000, und der Kassier eine solche im Betrage von Frkn. 30,000.

§ 9. Zur Besoldung der erforderlichen Kanzlisten wird alljährlich ein Kredit von Frkn. 1800 bewilligt.

§ 10. Ueber den Geschäftskreis der durch dieses Gesetz aufgestellten Beamten und Angestellten wird die Spitalpflege die erforderlichen Reglemente erlassen.

§ 11. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 20. Weinmonat 1834 betreffend die Beamten an den Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten aufgehoben wird, tritt mit 1. Heumonat in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 18. April 1853.

Im Namen des Großen Rathes :

Der Präsident,

Jb. Dubs.

Der zweite Sekretär,

Walder.

---

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 21. April 1853.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.

## B e s c h l u ß

betreffend Erhebung der Filiale Wollishofen zu einer Kirchgemeinde.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Filiale Wollishofen wird zu einer Kirchgemeinde erhoben.

§ 2. Der Staat übernimmt die Besoldung des Pfarramtes. Die Gemeinde hat die erforderlichen Pfrundlokalitäten herzustellen und zu unterhalten; der Regierungsrath ist jedoch ermächtigt, derselben einen angemessenen einmaligen Beitrag an die Kosten der Erbauung zu ertheilen.

§ 3. Die Baupläne sind dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.